

Amtsblatt der Freien Hansestadt Bremen

2013	Verkündet am 20. Dezember 2013	Nr. 303
------	--------------------------------	---------

Änderung der Gebührenordnung der Ärztekammer Bremen

Vom 25. November 2013

Aufgrund des § 6 Absatz 3 und des § 22 des Gesetzes über die Berufsvertretung, die Berufsausübung, die Weiterbildung und die Berufsgerichtsbarkeit der Ärzte, Zahnärzte, Psychotherapeuten, Tierärzte und Apotheker (Heilberufsgesetz - HeilBerG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. April 2005 (Brem.GBl. S. 149), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zum Rechtsschutz bei überlangen Gerichtsverfahren vom 8. Mai 2012 (Brem.GBl. S. 160), in Verbindung mit § 18 der Satzung der Ärztekammer Bremen vom 21. April 1997 (Brem.ABl. S. 347), zuletzt geändert am 10. März 2003 (Brem.ABl. S. 283), hat die Delegiertenversammlung der Ärztekammer Bremen am 25. November 2013 folgende Änderung der Gebührenordnung der Ärztekammer Bremen beschlossen:

Artikel 1

Abschnitt V der Gebührenordnung der Ärztekammer Bremen vom 24. September 2001, zuletzt geändert am 26. November 2011, wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 1.3.1.1 wird die Angabe "2 500 €" durch die Angabe "3 000 €" ersetzt.
2. In Nummer 1.3.1.2 wird die Angabe "500 €" durch die Angabe "600 €" ersetzt.
3. In Nummer 1.4 wird die Angabe "2 500 €" durch die Angabe "2 000 €" ersetzt.
4. In Anmerkung zu Position 1.4 wird die Angabe "500 €" durch die Angabe "700 €" ersetzt.
5. In Nummer 2.1 wird die Angabe "(Durchleuchtungsgerät)" gestrichen und die Angabe "250 €" durch die Angabe "275 €" ersetzt.
6. In Nummer 4.1 wird das Wort "unvollständigen" durch die Wörter "von zur Vorlage verlangten" und die Angabe "50 bis 300 €" durch die Angabe "50 bis 350 €" ersetzt.

Artikel 2

Diese Änderung der Gebührenordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Freien Hansestadt Bremen in Kraft.

Gemäß § 22 Absatz 2 des Gesetzes über die Berufsvertretung, die Berufsausübung, die Weiterbildung und die Berufsgerichtsbarkeit der Ärzte, Zahnärzte, Psychotherapeuten, Tierärzte und Apotheker (Heilberufsgesetz – HeilBerG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. April 2005 (Brem.GBl. S. 149), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes zum Rechtsschutz vor überlangen Gerichtsverfahren vom 8. Mai 2012 (Brem.GBl. S. 160) geändert worden ist, wird die von der Delegiertenversammlung der Ärztekammer Bremen am 25. November 2013 beschlossene Änderung der Gebührenordnung der Ärztekammer Bremen genehmigt.

Bremen, den 3. Dezember 2013

Der Senator für Gesundheit